

*Betreff:***Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung)***Organisationseinheit:*Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

07.11.2016

*Beratungsfolge*

Bauausschuss (Vorberatung)

*Sitzungstermin*

22.11.2016

*Status*

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

29.11.2016

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

06.12.2016

Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage 1 beigefügte Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.“

**Sachverhalt:**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Satzungsbeschluss für den der Rat der Stadt zuständig ist.

Die Straßenreinigungssatzung regelt die grundsätzlichen Verpflichtungen für die Bereiche Straßenreinigung und Winterdienst, die der Stadt Braunschweig obliegen. Mit der Satzung werden diese Verpflichtungen zum Teil auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

Die Verwaltung schlägt die folgenden Änderungen vor, die vornehmlich klarstellenden und vereinfachenden Charakter haben und den Anpassungen in der Straßenreinigungsverordnung (16-03061) folgen:

Beim Winterdienst auf den Gehwegen wurde die Regelung in Bezug auf die Raum- und Streubreite geändert. Um für die Bürgerinnen und Bürger eine Erleichterung beim Winterdienst zu erreichen, wird eine reduzierte Breite von 1,20 m als ausreichend angesehen. Zudem entfällt die Regelung, bei Straßen unter 7 m Breite den Winterdienst in der Mitte durchzuführen. Dies war schwer vermittelbar und die Anlieger haben grundsätzlich am Straßenrand den Winterdienst durchgeführt.

Zudem wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Die Anlage 1 enthält die Änderungen, die beschlossen werden, Anlage 2 die dazugehörige Teilsynopse.

Leuer

**Anlage/n:**

1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung
2. Teilsynopse der Änderungen, Altes Recht/Neues Recht/Bemerkungen

**Vierte Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Straßenreinigung  
in der Stadt Braunschweig  
(Straßenreinigungssatzung)  
vom 6. Dezember 2016**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes i. d. F. vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. Dezember 2016 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung) vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 25 vom 23. Dezember 2002, S. 235), in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 5. Mai 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 21. Mai 2015, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lit. b) erhält folgende Fassung:

„in der Reinigungsklasse I und 12 bis 22 (ohne 19) nur der Winterdienst nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung für die Gehwege und für die Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist sowie der Winterdienst für Straßenrinnen,“

2. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Räum- und Streupflicht für Gehwege besteht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite – mindestens 1,20 m. Falls der Gehweg eine geringere Breite aufweisen sollte, besteht auf der gesamten Breite die Räum- und Streupflicht. Eine durchgehende Begehbarkeit ist zu gewährleisten. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite – mindestens 0,80 m – freizuhalten.“

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Braunschweig, den ... Dezember 2016

Stadt Braunschweig

Leuer  
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ... Dezember 2016

Leuer  
Stadtbaurat

Teisynopse

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 3 Übertragung von Reinigungsaufgaben</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Übertragung von Reinigungsaufgaben</p>	
<p>(1) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis) werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke</p> <p>a) in den Reinigungsklassen II bis V, 11 und 19 die gesamte Reinigung der Gehwege und der Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist (einschl. des Winterdienstes nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung) sowie der Winterdienst für Straßenrinnen,</p> <p>b) in der Reinigungsklasse I und 12 bis 22 (ohne 19) nur der Winterdienst für die Gehwege und für die Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist und der Winterdienst für Straßenrinnen nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung,</p> <p>übertragen. Diese Übertragung gilt nicht für das Straßenbegleitgrün.</p>	<p>(1) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis) werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke</p> <p>a) in den Reinigungsklassen II bis V, 11 und 19-die gesamte Reinigung der Gehwege und der Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist (einschl. des Winterdienstes nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung) sowie der Winterdienst für Straßenrinnen,</p> <p>b) in der Reinigungsklasse I und 12 bis 22 (ohne 19) nur der Winterdienst <b>nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung</b> für die Gehwege und für die Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist sowie der Winterdienst für Straßenrinnen <del>nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung</del>,</p> <p>übertragen. Diese Übertragung gilt nicht für das Straßenbegleitgrün.</p>	<p>Klarstellung</p>
<p>(2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis), die mit „Ü“ gekennzeichnet sind, wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die gesamte der Stadt obliegende Reinigung (ohne Straßenbegleitgrün und begrünte Mittel- und Trennstreifen) übertragen. Dies schließt den Winterdienst ausschließlich der Fahrbahnen ein. Der Winterdienst ist nach den Festlegungen des § 5 der Straßenreinigungsverordnung auszuführen. Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinien beider Straßen erweitert.</p> <p>Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung nicht aufgeführten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die gesamte der Stadt obliegende Reinigung von ihrem Grundstück bis zur Mitte der Straße (ohne Straßenbegleitgrün und begrünte Mittel- und Trennstreifen) übertragen. Bei diesen Straßen ist die Reinigung entsprechend der Reinigungsklasse IV auszuführen.</p>	<p>(2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis), die mit „Ü“ gekennzeichnet sind, wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die gesamte der Stadt obliegende Reinigung (ohne Straßenbegleitgrün und begrünte Mittel- und Trennstreifen) übertragen. Dies schließt den Winterdienst ausschließlich der Fahrbahnen ein. Der Winterdienst ist nach den Festlegungen des § 5 der Straßenreinigungsverordnung auszuführen. Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinien beider Straßen erweitert.</p> <p>Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung nicht aufgeführten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die gesamte der Stadt obliegende Reinigung von ihrem Grundstück bis zur Mitte der Straße (ohne Straßenbegleitgrün und begrünte Mittel- und Trennstreifen) übertragen. Bei diesen Straßen ist die Reinigung entsprechend der Reinigungsklasse IV auszuführen.</p>	

<p>(3) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt (§ 5 Absatz 4 Straßenreinigungsverordnung), wird der Winterdienst den Eigentümern der anliegenden Grundstücke folgendermaßen übertragen:</p> <p>Die Räum- und Streupflicht für Gehwege besteht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,50 m. Falls der Gehweg eine geringere Breite aufweisen sollte, besteht auf der gesamten Breite die Räum- und Streupflicht. Sind die genannten Straßen schmaler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen nicht möglich, ist anstelle der Gehwegrandstreifen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen und zu streuen. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.</p>	<p>(3) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt (§ 5 Absatz 4 Straßenreinigungsverordnung), wird der Winterdienst den Eigentümern der anliegenden Grundstücke folgendermaßen übertragen:</p> <p>Die Räum- und Streupflicht für Gehwege besteht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens <b>1,20</b> m. Falls der Gehweg eine geringere Breite aufweisen sollte, besteht auf der gesamten Breite die Räum- und Streupflicht. <del>Sind die genannten Straßen schmaler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen nicht möglich, ist anstelle der Gehwegrandstreifen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen und zu streuen.</del> <b>Eine durchgehende Begehbarkeit ist zu gewährleisten.</b> Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.</p>	<p>Die Rechtsprechung hält eine Breite von 1,20 m für ausreichend. Erleichterung insbesondere für die Bürger. Diese Regelung war schwer vermittelbar und die Anlieger haben grundsätzlich am Straßenrand den Winterdienst durchgeführt. Ist verzichtbar. Genauere Definition der Durchführung.</p>
--	--	--